

Einstiegsqualifizierungsvertrag

nach § 54a des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III)

Zwischen (Arbeitgeber)

und (zu Qualifizierendem)

Name, Vorname: _____ Geschlecht: m w
geboren am: _____ in: _____
Straße, PLZ, Ort: _____
Schulabschluss: ohne Hauptschule Realschule anderer: _____

wird nachstehender Vertrag über die

Einstiegsqualifizierung **Apothek** – **pharmazeutisch-kaufmännische Praxis** geschlossen.

Die Einstiegsqualifizierung ist dem anerkannten Ausbildungsberuf Pharmazeutisch-Kaufmännischer Angestellter zuzuordnen.

Die Einstiegsqualifizierung ist auf die Vermittlung und Vertiefung von Grundlagen für den Erwerb beruflicher Handlungsfähigkeit ausgerichtet. Die zu vermittelnden Kenntnisse und Fertigkeiten bereiten auf einen anerkannten Ausbildungsberuf vor. Die Beschreibung der Einstiegsqualifizierung liegt als Anlage bei.

1. Die Einstiegsqualifizierung dauert _____ Monate. Sie beginnt am ____ . ____ . ____ und endet am ____ . ____ . ____.
2. Die Probezeit beträgt _____ Wochen/Monat/e.¹
3. Die regelmäßige tägliche Qualifizierungszeit beträgt _____ Stunden.
4. Der Arbeitgeber zahlt dem zu Qualifizierenden eine Vergütung in Höhe von monatlich _____ €.
5. Der Arbeitgeber gewährt dem zu Qualifizierenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen des BUrlG/JArbSchG. Für die Dauer der Einstiegsqualifizierung besteht ein Urlaubsanspruch von _____ Werktagen.
6. Der Arbeitgeber stellt dem zu Qualifizierenden nach Abschluss der Einstiegsqualifizierung ein Zeugnis aus.
7. Der zu Qualifizierende wird sich bemühen, die Fertigkeiten und Kenntnisse zu erwerben, die erforderlich sind, um das Qualifizierungsziel zu erreichen. Er verpflichtet sich, zu lernen und an den Qualifikationsphasen teilzunehmen. Das Qualifizierungsziel ist erreicht, wenn der Betrieb mindestens vier der Beurteilungskriterien mit mindestens „ausreichend erkennbar“ bewertet.²
8. Während der Probezeit kann der Vertrag jederzeit ohne Einhalten einer Kündigungsfrist von beiden Seiten gekündigt werden. Nach der Probezeit kann der Vertrag nur aus einem wichtigen Grund ohne Einhalten einer Kündigungsfrist gekündigt werden. Der zu Qualifizierende kann, wenn er die Einstiegsqualifizierung aufgeben oder eine andere Beschäftigung aufnehmen will, mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen kündigen. Die Kündigung muss schriftlich und im Fall von Satz 2 und 3 unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.
9. Der zu Qualifizierende hat über alle während der Einstiegsqualifizierung in der Apotheke erlangten betriebsspezifischen Kenntnisse Stillschweigen zu wahren. Der zu Qualifizierende ist eingehend darüber belehrt worden, dass er verpflichtet ist, über alle in der Apotheke bekannt werdenden Umstände, sei es die Behandlung der Patienten selbst betreffend, seien es die persönlichen Umstände der Patienten und deren Erklärungen in der Apotheke, absolutes Stillschweigen zu wahren und hierüber niemandem Kenntnis zu geben, auch nicht gegenüber nahen Verwandten. Ein Bruch der Verschwiegenheitspflicht, und zwar auch nach Beendigung der Qualifizierungszeit, ist nicht nur eine Verletzung arbeitsrechtlicher Pflichten, sondern kann auch strafrechtlich verfolgt werden (§ 203 StGB).

_____, ____ . ____ . _____
Ort Datum

Arbeitgeber

zu Qualifizierender / Erziehungsberechtigter

Bitte reichen Sie eine Kopie des Vertrags bei Ihrer Apothekerkammer ein!

¹ Die Probezeit darf höchstens zwei Monate dauern und ist je nach Dauer der Einstiegsqualifizierung zu bemessen.

² Einen Zeugnisvordruck erhalten Sie bei Ihrer Apothekerkammer.